

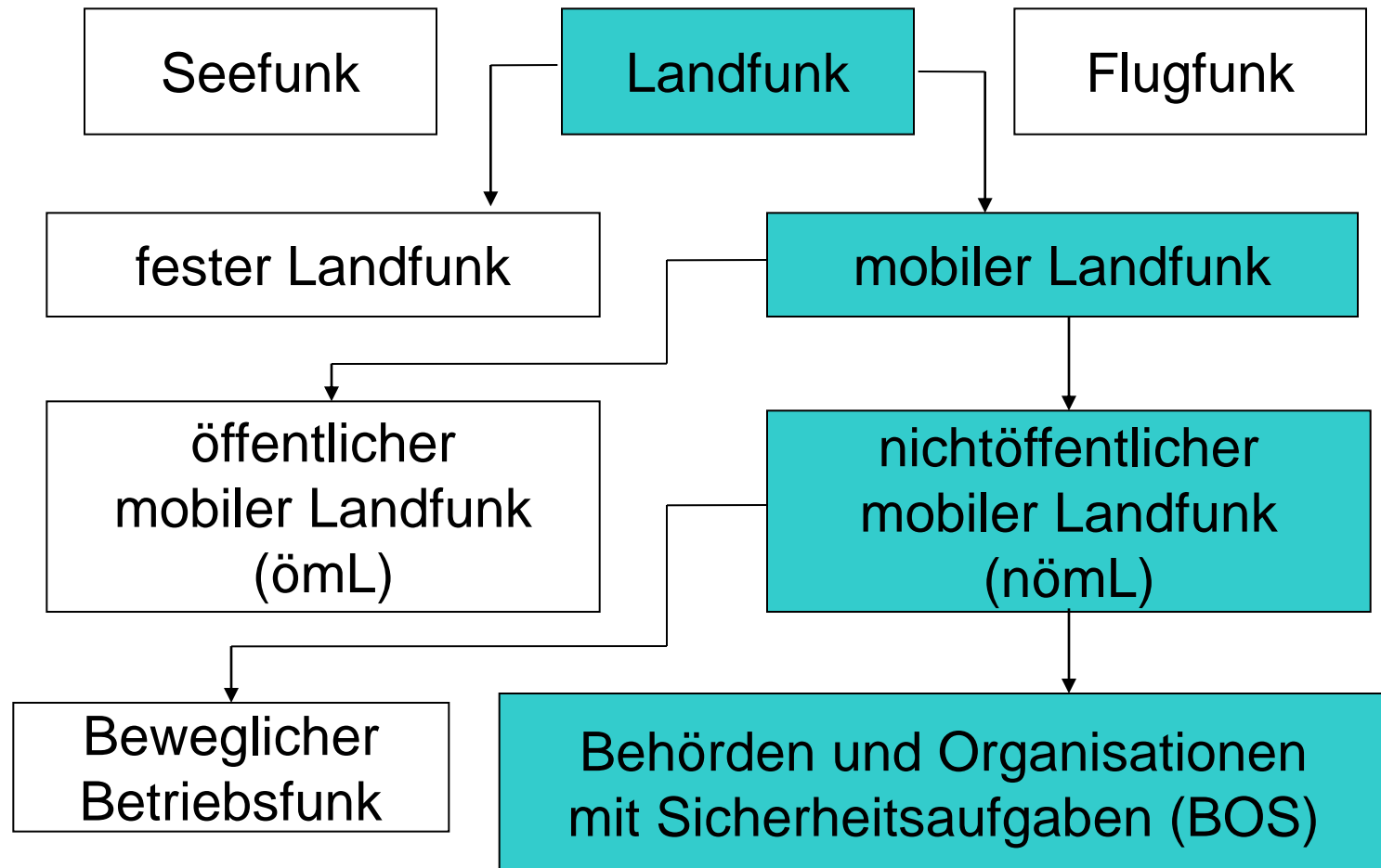
Sprechfunkausbildung Freiwillige Feuerwehr Stadt Arnsberg



Rechtliche Grundlagen

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen

-Einteilung der unterschiedlichen Funkdienste-



BOS – Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Wer gehört dazu?

BOS Teilnehmer sind:

- Polizei der Länder
- Polizei des Bundes
- Technisches Hilfswerk
- Bundeszollverwaltung
- Hilfsorganisationen
- **Feuerwehren**
- Katastrophenschutzbehörden der Länder / des Bundes
- private Rettungsdienste im öffentlichen Auftrag
- mit Sicherheits- und Vollzugaufgaben vom Bundesinnenminister gesetzlich beauftragte Behörden

Die o.g. Teilnehmer dürfen Funkanlagen nur für Aufgaben benutzen, die ihnen durch **Gesetz** oder durch **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** übertragen worden sind!

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Gesetze und Richtlinien für den Funkdienst-

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Meterwellenrichtlinie BOS (analoger Funk)
- DV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“
- FWDV / DV 810 „Sprech- und Datenfunkverkehr“
- FWDV / DV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“
- Nutzungshandbuch Digitalfunk NRW
- Nutzerhandbuch Digitalfunk HSK

Verschwiegenheitspflicht

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Verschwiegenheitspflicht-

**Alle Teilnehmer am Funkbetrieb unterliegen der Verschwiegenheitspflicht!
Jeder Teilnehmer muss eine Verpflichtungsniederschrift unterschreiben.**

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Verpflichtung / Allgemeines und Bedarfsträger-

Allgemeines

Personen, die mit dem Betrieb von Fernmeldeanlagen befasst sind und Personen, denen aufgrund ihrer Tätigkeit Nachrichten zur Kenntnis gelangen, die nicht für sie bestimmt sind, müssen sich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten.

Die einschlägigen Vorschriften sind dem zu Verpflichtenden zur Kenntnis zu bringen und auszuhändigen.

Bedarfsträger

Zu verpflichten sind die entsprechenden Angehörigen der in der Richtlinie für den nicht öffentlichen beweglichen Landfunkdienst der BOS aufgeführten Behörden und Organisationen.

Strafgesetzbuch

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Strafgesetzbuch-

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 145	Missbrauch von Notrufen
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 317	Störung von Fernmeldeanlagen
§ 331	Vorteilsannahme
§ 332	Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses
§ 354 Abs. 4	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
§ 358	Nebenfolgen

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

Wer absichtlich oder wissentlich Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder vortäuscht, dass wegen eines Unglückfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 120 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(3) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (2) **Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Amtsträger ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.**

§ 317 Störung von Fernmeldeanlagen

Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienenden Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**, in minder schweren Fällen mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. Bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. Soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Auszüge StGB §§ 353b, 354-

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.

§ 354 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

- (4) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Postbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Auszüge StGB §§ 358-

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs.1,3, §§ 348, 352 bis 353 b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die **Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden** (§45 Abs.2) aberkennen.

Exkurs: Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit (Auszüge)

Die Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit

- Dienstanweisung vom 01.04.2007
- Die Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten und Ziele der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr der Stadt Arnsberg.
- Sie ist Grundlage für eine qualifizierte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie ist für alle (ehrenamtliche und hauptamtliche) Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg verbindlich!
- Diese haben sich regelmäßig mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.

Die Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit (in den Einheiten)

- Jeder FW-Angehörige hat dazu beizutragen, dass das Ansehen der Feuerwehr positiv in der Öffentlichkeit beeinflusst wird.
- Bei öffentlichen Anlässen ist die Dienstkleidung *-ordentlich-* zu tragen.
- Außerhalb dienstlicher Veranstaltungen wird die Dienstkleidung nicht getragen.
- Berichte über Übungen und Veranstaltungen in den Einheiten sind über den Pressesprecher zu veröffentlichen.
- Es wird nur über Vorkommnisse berichtet, die in der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Arnsberger Feuerwehr liegen.

Die Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit

- Bei öffentlichen Anlässen ist die Dienstkleidung *ordentlich-* zu tragen.
- Dieses gilt auch für die Teilnahme an Lehrgängen auf Stadt- und Kreisebene



- Schirmmütze (nach Bedarf)
- Weißes Oberhemd
- Dunkelblaue oder schwarze Krawatte
- Blousonjacke
- Arbeitshose
- Schwarze Socken
- Schwarze Halbschuhe

Die Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit

Pressearbeit im Einsatz

- **Fotos, die die PS im Einsatz erstellen, dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet oder unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden.**
- **Einsatzfotos dürfen nur von FW-Angehörigen erstellt werden, die durch den LdF hierzu ausdrücklich befugt wurden (PS und bei deren Abwesenheit die Wachabteilungsleiter der hauptamtlichen Wache).**
- **In besonderen Fällen können in Absprache mit dem Einsatzleiter Fotos zu Ausbildungszwecken erstellt werden.**
- **Informationen zu dem Einsatz sind nur vom Einsatzleiter an die Medien zu geben. Dieser delegiert diese Aufgabe in der Regel auf den PS.**

Urteile

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Urteile-

24.07.2003: §148 TKG – Abhören der Feuerwehr – Missbräuchliche Alarmauslösung

Dem Funkinteressierten und Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr wurde vorgeworfen, er habe im Mai 2002 mittels eines selbstgebauten Senders und dazugehöriger Software eine 5-Ton-Folge ausgelöst und dadurch die Feuerwehrleute veranlasst, sich zum Gerätehaus zu begeben. Dort wurde der Fehlalarm festgestellt und sie wurden wieder nach Hause geschickt.

LG Bremen – 14 Qs 207/03 – Beschluss vom 22. Juli 2003

21.10.2013: Augsburg

Ein freiwilliger Feuerwehrmann aus Augsburg muss eine Geldstrafe von 1.500€ zahlen, weil er in seiner Freizeit illegal den BOS-Funk mitgehört und per Computer ausgewertet hat. Das Motiv: Neugier, teilweise erfuhr er vor der Alarmierung von dem bevorstehenden Einsatz. Die Ex-Frau hat die Anzeige erstattet.

18.11.2015: Amtsgericht Memmingen

**Abhören von Polizei-, Behörden- und Rettungsdienstfunk durch 2 freie Journalisten
(Mitarbeiter eines Blaulicht-Internetportals)**

Strafen von 90 Tagessätzen zu 30€ und 50 Tagessätzen zu 20€

→ Nach Berufung Erhöhung auf 4 Monate Haft ohne Bewährung

Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG)-

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG)-

Regelt unter anderem:

- Die Berechtigung zur Teilnahme am BOS – Funk
- Die Zuständigkeit der beteiligten Behörden
- Die Frequenzbereiche im BOS – Funk
- Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Frequenzzuteilung
- Die Grundsätze zur Frequenzplanung und Koordinierung
- Die Zusammenarbeit der **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -BDBOSG Behördenstruktur-

Autorisierte Stelle

Verantwortliche Organisationseinheit für das Bereitstellen der Sprach-, Datendienste und Anwendungen im Digitalfunk BOS in ihrem Zuständigkeitsbereich (in NRW bei der Landeszentrale für polizeiliche Dienste LZPD angesiedelt)

Taktisch-Technische Betriebsstelle

Stelle insbesondere zur Gewährleistung betrieblicher und fernmeldetaktischer Beratung und Unterstützung (Leitstelle des HSK)

Vorhaltende Stelle

Stelle insbesondere zur Bereitstellung von Kommunikationsmitteln, z.B. für vorgeplante Großeinsätze/Übungen. (Funkwerkstatt des HSK)

Die **Autorisierte Stelle** hat die Aufgabe der **Aufsichts- und Leitfunktion** im Fernmeldebetrieb.

In NRW hat das **Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK)** die **Betriebsleitung** an die **LZPD** (Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Sachgebiet Funküberwachung) weitergegeben.

Eine **taktisch technische Betriebsstelle (TTB)** ist in jedem Kreis / kreisfreie Stadt einzurichten

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen
- nachgeordnete Betriebsleitung-

Die **TTB** ist:

- weisungsbefugt in allen betrieblichen Angelegenheiten,
- in der Regel die Leitstelle,

Die TTB ist verantwortlich für:

- die erste Verbindungsaufnahme,
- Wiedereröffnung des Sprechfunkverkehrs nach Unterbrechungen,
- Einhaltung der Funkdisziplin,
- Beendigung des Funkeinsatzes nach Weisung des taktischen Führers.

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Nutzungshandbuch Digitalfunk NRW-

- Informationen zur generellen Nutzung des Digitalfunks in NRW
- Erarbeitet von allen Nutzern der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- Zu finden im internen Downloadbereich des Instituts der Feuerwehr NRW
- **Wichtig:**
 - **Nutzer des Digitalfunks müssen an einem Funklehrgang teilgenommen haben!**

Sprechfunkerlehrgang Rechtliche Grundlagen -Nutzerhandbuch Digitalfunk HSK-

- **Informationen zur speziellen Nutzung des Digitalfunks im HSK**
- **Erarbeitet vom HSK und Vertretern der Feuerwehren und HiOrgs**
- **Detaillierte Vorplanungen für verschiedene Einsatzszenarien**

Vielen Dank für Eure

Aufmerksamkeit!